



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
14. April 2020

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 123

Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Ägypten, Angola, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kanada, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Marokko, Nigeria, Oman, Palau, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tunesien, Uganda, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate:
Resolutionsentwurf

Geeintes Vorgehen gegen weltweite Gesundheitsgefahren: Bekämpfung von COVID-19

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge und Betroffenheit über die weltweite Krise, die durch die Pandemie der neuartigen Krankheit COVID-19 und ihre beispiellosen negativen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die internationale Gemeinschaft ausgelöst wurde,

in der Erkenntnis, dass die beispiellose COVID-19-Pandemie uns deutlich vor Augen führt, wie sehr wir untereinander verflochten und wie verletzlich wir sind, da das Virus nicht vor Grenzen haltmacht, und dass die Bekämpfung dieser Pandemie offene, transparente, robuste, abgestimmte, groß angelegte, wissenschaftlich fundierte und inklusive Gegenmaßnahmen auf globaler Ebene in einem Geist der Solidarität erfordert,

feststellend, wie wichtig es ist, alle vorhandenen politischen Instrumente zu nutzen, um die Weltwirtschaft, die Finanzmärkte, den Handel und die globalen Versorgungsketten zu sichern und so den durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten, das weltweite Wachstum wiederherzustellen und die Stabilität der Märkte zu erhalten,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen als des Organs, das die globalen Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 wirksam unter ein Dach bringen und an den wichtigen Schnittstellen von Gesundheit, Handel, Finanzen und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung ansetzen kann, und in der Erkenntnis, dass die Krankheit die Bemühungen um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beeinträchtigen wird,



sowie in Anerkennung der großen Anstrengungen, die Menschen in aller Welt unternehmen, um den von der Weltgesundheitsorganisation und nationalen Behörden empfohlenen Maßnahmen zu folgen, mit dem Ziel, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen und zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden Risiken für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, namentlich die afrikanischen Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, deren Gesundheitssysteme und Volkswirtschaften der Herausforderung unter Umständen weniger gewachsen sind, sowie über das besondere Risiko, dem sich Flüchtlinge und Vertriebene gegenübersehen,

es würdigend, dass sich die Vereinten Nationen erneut auf die fristgerechte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ verpflichtet haben und entschlossen sind, in Bezug auf eine inklusive und nachhaltige Wiederherstellung die Führung zu übernehmen,

betonend, wie dringend freiwillige Initiativen benötigt werden, in deren Mittelpunkt die Abwendung der Bedrohung durch neue Pandemien und der Aufbau eines wirksamen globalen Schutzschildes gegenüber Ausbrüchen tödlicher Infektionskrankheiten stehen, sollten solche Bedrohungen auftreten,

unter Begrüßung der Initiative des Generalsekretärs, Kenntnis nehmend von den Initiativen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe und in Anerkennung der Rolle der Weltgesundheitsorganisation,

unter Hinweis auf die am 23. September 2019 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung und in Bekräftigung ihrer politischen Erklärung mit dem Titel „Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen“² als Mittel zur Stärkung der Gesundheitssysteme sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 74/270 vom 2. April 2020 mit dem Titel „Weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an alle an vorderster Front tätigen Gesundheitsfachkräfte, die den Kampf gegen die Pandemie weiterführen, und betonend, wie wichtig es ist, ihnen den Schutz und die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigen,

unter Begrüßung der Ergebnisse des am 26. März 2020 virtuell abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffens der Gruppe der 20 unter dem Vorsitz des Königreichs Saudi-Arabien, das 2020 die Präsidentschaft der Gruppe innehat, und des darin enthaltenen Aufrufs zu einem wirksamen und abgestimmten Vorgehen bei der Bekämpfung dieser weltweiten Gesundheitskrise,

1. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und multilaterale Anstrengungen im Umgang mit Krankheitsausbrüchen, einschließlich der raschen Weitergabe zutreffender und transparenter Informationen, des Austauschs epidemiologischer und klinischer Daten, der Weitergabe der für Forschung und Entwicklung erforderlichen Materialien und der Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)³ und der einschlägigen Leitlinien;

¹ Resolution 70/1.

² Resolution 74/2.

³ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930; öBGBl. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass das System der Vereinten Nationen sowie die maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die nachteiligen sozialen, wirtschaftlichen, humanitären und finanziellen Auswirkungen von COVID-19 rasch und nichtdiskriminierend bewältigt werden;

3. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, dass die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen, und betont ferner, dass es im Rahmen der Maßnahmen gegen die Pandemie zu keinerlei Diskriminierung, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit kommen darf;

4. *betont*, dass dringend kurzfristige Maßnahmen zur Verstärkung der weltweiten Anstrengungen im Kampf gegen weltweite Gesundheitskrisen und Pandemien und zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Stabilität getroffen werden müssen, einschließlich indem

a) medizinische Versorgungsgüter, insbesondere Diagnostika, Behandlungen, Medikamente und Impfstoffe, rasch geliefert werden;

b) die Finanzmittel für Forschung und Entwicklung im Bereich Impfstoffe und Medikamente aufgestockt werden, digitale Technologien genutzt werden und die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit verstärkt wird;

c) die Produktionskapazitäten erhöht werden, um den wachsenden Bedarf an medizinischen Versorgungsgütern zu decken, und gewährleistet wird, dass diese Güter auf breiter Ebene, zu erschwinglichen Preisen und auf der Grundlage der Gleichstellung so rasch wie möglich dort zur Verfügung gestellt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden;

d) die Zusammenarbeit mit den an vorderster Front stehenden internationalen Organisationen, namentlich den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und den regionalen Entwicklungsbanken, gesucht wird, um robuste, kohärente, abgestimmte und rasch greifende Finanzpakete zu schnüren und so die globalen finanziellen Sicherheitsnetze zu stärken;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, Volkswirtschaften zu unterstützen, Beschäftigte und Unternehmen, insbesondere Klein-, kleine und mittlere Unternehmen, und die am stärksten betroffenen Sektoren zu schützen und verwundbare Menschen durch einen ausreichenden Sozialschutz abzusichern, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Führungserklärung der Gruppe der 20 über die Stützung der Weltwirtschaft mit 5 Billionen US-Dollar mittels gezielter fiskalpolitischer und wirtschaftlicher Maßnahmen und Bürgschaftsprogrammen, um den sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie entgegenzusteuern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die regionalen und internationalen Organisationen und die maßgeblichen Interessenträger *auf*, den verwundbarsten Menschen, insbesondere älteren Menschen, Frauen und Mädchen, Vertriebenen und Flüchtlingen und Menschen mit Behinderungen, und den anfälligsten Gebieten, insbesondere den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, hohen Vorrang einzuräumen, um alle Rückschritte in Bezug auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung abzumildern, und unterstreicht die Notwendigkeit, pandemiebedingten Schuldenrisiken in Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, afrikanischen Ländern und Ländern mit mittlerem Einkommen entgegenzutreten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Koordinierung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der finanziellen Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Konfrontierung und Bekämpfung dieser Pandemie zu verstärken;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gebührend darauf einzugehen, wie durch die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ die von Epidemien ausgehenden globalen Bedrohungen aufgehalten und abgewendet werden können;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und anderen regionalen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nachhaltige Maßnahmen zur Vorbereitung und Reaktion auf Pandemien und zur Planung der Wiederherstellung durchzuführen und dabei den Ausbau der Kapazitäten der Einrichtungen im Gesundheitssektor in Entwicklungsländern zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung globaler Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Wiederherstellung zu mobilisieren, unter anderem über die Tätigkeit der residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen und der Landesteams der Vereinten Nationen, insbesondere in den anfälligsten Ländern;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär, die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen zu koordinieren und weiterzuverfolgen und der Generalversammlung zeitnah über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.
